

# Entgeltordnung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster

## Präambel

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 08.12.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1

### Art und Höhe der Entgelte

- (1) Gegenstand dieser Entgeltordnung sind die Kosten, die als Gegenleistung
  - a) für die Erteilung von Förderunterricht,
  - b) für die beratenden und diagnostischen Tätigkeiten vor und bei der Aufnahme eines Kindes in die Lernwerkstatt und
  - c) für die begleitende Beratung von Eltern und Lehrkräften bzgl. der Lernentwicklung der Kinder erhoben werden.
- (2) Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

Ziffer	Art der Förderung	Jahresentgelt
1.1	Basisförderung als Gruppenförderung (3 oder 4 Kinder / Gruppe)	240,00 €
1.2	Basisförderung als Gruppenförderung (2 Kinder / Gruppe)	360,00 €
1.3	Basisförderung als Einzelförderung	480,00 €
1.4	„Freiplatz“	60,00 €
1.5	Intensivmaßnahme (10 Werktage in den Ferien) pauschal	240,00 €

- (3) „Freiplätze“ erhalten die Kinder, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie bei der Übernahme der Schulbuchgebühren. Unabhängig von der Art der Förderung wird hier ein Betrag von 5,00 € pro Monat, gleich einem Jahresentgelt von 60,00 € erhoben.

## § 2

### Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten der minderjährigen Kinder. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung

- (1) Das Entgelt nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 ist ein Jahresentgelt. Die Entgeltspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung zum Unterricht erfolgt. Die Zahlungstermine eines Jahres sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
- (2) Für jeden Monat ist 1/12 des Jahresentgeltes zu zahlen.
- (3) Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Entgelte eine schriftliche Zahlungsaufforderung.

#### **§ 4 Ermäßigungen, Zuschläge und Stundung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Lernwerkstatt, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren
- a) für das zweite Kind der Familie um 20 % des Entgeltes,
  - b) für das dritte Kind der Familie um 40 % des Entgeltes,
  - c) für das vierte Kind der Familie um 60 % des Entgeltes,
  - d) für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie 80 % des Entgeltes.

Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets, für Kinder und Jugendliche auf Anfrage, der Lernwerkstatt nachzuweisen. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühren vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit dem höchsten Entgelt zählt als erstes.

- (2) Fällt der Unterricht aus von der Lernwerkstatt zu vertretenden Gründen im Laufe des Kalenderjahres an mehr als 3 Unterrichtstagen aus, erfolgt die anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren am 01.11. des laufenden Jahres.

#### **§ 5 Unterstützung**

Die Fördermaßnahme der Lernwerkstatt kann auch eine geeignete Maßnahme für Kinder gemäß § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sein. Sie stellt deshalb 25 Plätze für diesen Personenkreis bereit. Die Kosten belaufen sich für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien auf 1.000,00 € pro Förderplatz.

#### **§ 6 Intensivmaßnahme**

Vorzugsweise in den Ferien kann eine Intensivmaßnahme im Umfang von 40 Förderstunden angeboten werden. Die fachliche Entscheidung und die Auswahl der Kinder trifft die Lernwerkstatt.

#### **§ 7 Entgeltreduzierte Plätze**

Ein Viertel der Lernwerkstattplätze können entgeltreduzierte Plätze („Freiplätze“) sein. Ein Kind erhält in der Regel einen entgeltreduzierten Platz, wenn laufende Leistungen nach

- dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
- dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
- den §§ 34 und 41 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) oder
- dem Asylbewerberleistungsgesetz

bezogen werden. Dies ist durch Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides oder eines gültigen Münster-Passes durch den Antragsteller / die Antragstellerin nachzuweisen.

**§8  
Förderunterricht**

Die Berechnungsgröße für die Unterrichtszeit ist die Unterrichtseinheit von 45 Minuten.  
Kinder mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten werden in der Regel in Gruppen von 2 bis 4 Kindern gefördert.  
Kinder mit Mathematik-Schwierigkeiten werden in der Regel einzeln gefördert.

**§ 9  
Beratung**

Förderung der Kinder und Beratung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Minderjähriger sind eine Einheit. Die Kosten der Beratung sind in den in § 1 Abs. 2 genannten Entgelten enthalten

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16.07.2003 (Amtsblatt Stadt Münster Seite 97) außer Kraft.